

(7) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung zur Kur oder im Urlaub außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes befinden, werden nachgemustert. Die Leiter der Kranken- oder Heilanstalten und der Kurheime haben den für den Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommandos Mitteilung über die bevorstehende Entlassung der zu musternden Wehrpflichtigen aus ihrer Anstalt bzw. ihrem Heim unter Angabe des Datums der Entlassung zu geben.

(8) Gründe des Nichterscheinsens zur Musterung sind den Wehrkreiskommandos sofort mitzuteilen. Die Mitteilung entbindet die Wehrpflichtigen nicht von der Teilnahme an der Musterung, solange die Wehrkreiskommandos über keine Befreiung verfügt haben.

#### § 5

##### Musterung der im Ausland befindlichen Wehrpflichtigen

Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung vorübergehend im Ausland aufhalten, können gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b von der Musterung zurückgestellt werden. Sie sind bei Zurückstellung von der Musterung nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik gemäß § 18 nachzumustern, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes ergeht.

#### § 6

##### Ausschluß von der Musterung in Haft befindlicher Wehrpflichtiger

(1) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Haft befinden, werden nicht gemustert.

(2) Die Musterung erfolgt nach Haftentlassung.

(3) Die Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten melden an das für den Ort der Anstalt zuständige Wehrkreiskommando die Wehrpflichtigen, die nicht zur Musterung erscheinen, mit Angabe der voraussichtlichen Haftentlassung. Außerdem ist bei Untersuchungs- und Strafgefangenen, die bereits vor ihrer Inhaftierung oder in einer anderen Untersuchungshaft- bzw. Strafvollzugsanstalt erfaßt wurden, zu melden, wo die Erfassung erfolgte.

(4) Die Wehrkreiskommandos entscheiden über Ort und Zeit der Musterung.

#### § 7

##### Zurückstellung von der Musterung

(1) Die Zurückstellung von Wehrpflichtigen von der Musterung kann erfolgen:

- a) bei Krankheit;
- b) bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt.

(2) Diese Hinderungsgründe sind nachzuweisen.

(3) Von den Wehrkreiskommandos wird bei Wehrpflichtigen, die von der Musterung zurückgestellt wurden, bestimmt, wann sie sich erneut zur Musterung zu melden haben.

## II. Abschnitt

### Durchführung der Musterung

#### § 8

##### Musterungsstützpunkte

(1) Für die Durchführung der Musterung sind durch die Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen je nach Notwendigkeit ein oder

mehrere Musterungsstützpunkte, in jedem Falle ein Stützpunkt am Ort des Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Für die Einrichtung von Musterungsstützpunkten sind zu berücksichtigen:

- a) das Vorhandensein medizinischer Einrichtungen (Krankenanstalten, Polikliniken);
- b) die Verwaltungsstruktur der Stadt oder des Kreises;
- c) die Verkehrslage.

#### § 9

(1) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind in den unter § 8 genannten Stützpunkten für die Dauer der Musterung geeignete, möglichst zusammenhängende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind mit dem erforderlichen Inventar einschließlich der medizinischen Einrichtungen auszustatten. Sie müssen umfassen:

- a) einen Aufenthaltsraum,
- b) einen Umkleideraum,
- c) einen Raum für den leitenden Arzt der Musterungskommission,
- d) einen Raum für die medizinische Voruntersuchung,
- e) einen Raum für die medizinische Hauptuntersuchung,
- f) einen Raum für die Musterungskommission,
- g) einen Raum für die Ergänzung der Wehfunterlagen und das Ausstellen der Wehrpässe.

(2) Durch die Räte der Kreise, der Städte bzw. Stadtbezirke sind im Einvernehmen mit den Wehrkreiskommandos den Musterungskommissionen die erforderlichen medizinischen Fachkräfte (Ärzte und mittleres medizinisches Personal) sowie verwaltungstechnisches Personal im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

#### § 10

##### Musterungskommission des Wehrkreiskommandos

(1) Durch das Wehrkreiskommando ist eine Musterungskommission zu bilden.

(2) Die Musterungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender: Leiter des Wehrkreiskommandos
- b) Mitglieder: — der Stellvertreter des Vorsitzenden
  - » des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes für Inneres
    - ein verantwortlicher Mitarbeiter der staatlichen Organe im Kreis, in der Stadt bzw. im Stadtbezirk auf dem Gebiet der Industrie bzw. der Landwirtschaft entsprechend der örtlichen Wirtschaftsstruktur (bei der Musterung von Seeleuten ist dafür ein Mitarbeiter der Seefahrtbetriebe einzusetzen)
    - ein bis zwei Offiziere der Nationalen Volksarmee
    - ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit
    - zwei bis drei Ärzte, die vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadt-